

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

Alles rund um den Dauerbrenner -Impressum-

Immer wieder erfolgten in der Vergangenheit wettbewerbsrechtliche Abmahnungen gegenüber gewerblichen Anbietern im Internet mit der Begründung, dass deren Internetpräsenzen **gar keine** oder auch nur **unvollständige** Impressen enthielten. Jedoch, diese Abmahnwellen hatten auch ihr Gutes: So scheint sich mittlerweile doch weitgehend herumgesprochen zu haben, dass auch das Internet kein rechtsfreier Raum ist sondern vielmehr auch hier vielfältige rechtliche Vorgaben zu beachten sind. Eine davon ist, dass auf geschäftsmäßigen Internetpräsenzen zwingend ein Impressum aufzunehmen ist, vgl. § 6 des Teledienstgesetzes (TDG).

Von vielen wird jedoch noch immer übersehen, dass die in § 6 TDG enthaltenen Impressumsvorgaben nach der Rechtsform des jeweiligen Diensteanbieters von geschäftsmäßigen Angeboten im Internet unterscheiden. Oder plakativer ausgedrückt: **Impressum ist nicht gleich Impressum. Beispiel:** Eine GmbH legt § 6 TDG sehr viel mehr Informationspflichten auf, als dies beispielsweise bei einer sog. „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GBR) der Fall wäre. Hinzu kommt, dass schon die Umsetzung der in § 6 TDG enthaltenen Pflicht zur Aufnahme eines Impressums auf einer „geschäftsmäßigen“ Internetpräsenz **nicht wirklich banal** ist. Gerade zum Thema, auf welche Art und Weise man denn sein Impressum auf der Website richtig darzustellen hat, sind bereits viele Gerichtsurteile ergangen. So ist beispielsweise schon die Frage problematisch, ob man denn das „Impressum“ auch begrifflich anders („cooler“) benennen kann, wie etwa „Backstage“ oder „Kontakt“ (s. dazu unten). Angesichts der leider noch immer unüberschaubaren rechtlichen Lage ist es nicht weiter erstaunlich, dass Fehler bei der Umsetzung der in § 6 TDG enthaltenen Informationspflichten („Impressum“) immer noch zu den beliebtesten Anlässen zählen, etwa OnlineShopbetreiber mit Hilfe von Abmahnungen zu „melken“ (wie sich uns gegenüber frustrierte OnlineShopbetreiber ausdrückten). Kein Wunder, dass damit auch die Anzahl der gerichtlichen Entscheidungen zum Thema „Impressum“ immer weiter zunimmt.

Entwarnung!

Um gerade bei der Impressumspflicht auf der rechtlich sicheren Seite zu stehen, bedarf es nur der Kenntnis der grundlegenden gesetzlichen Vorgaben und einiger weniger gerichtlicher Entscheidungen. **Nicht mehr aber auch nicht weniger.** Darüber hinaus schadet es natürlich auch nicht, sich bei Interesse mit ein paar spezielleren Rechtsfragen der Impressumspflicht zu beschäftigen – gerade etwa, wenn es um juristische Personen oder gar ausländische Gesellschaften geht. Um hierbei eine wirkungsvolle Hilfestellung zu leisten, beleuchtet die IT-Recht Kanzlei [sämtliche relevanten Fragen in diesem Zusammenhang durch ein einfaches „Frage und Antwortspiel“ und der Nennung der zugrunde liegenden Urteile.](#)

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)
Rechtsanwalt